

8. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Sinne des § 137 R.D. anzusehen und bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftbar?  
R.D. §§ 129, 132, 137.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1912 i. S. H. (Rl.) w. Komm.-Bank (Bekl.). Rep. III. 517/11.

I. Landgericht Görlitz.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

#### Gründe:

„Alsessionar des Konkursverwalters im Konkurs über das Vermögen des Fabrikbesizers H. in M. beansprucht der Kläger von der verklagten Bank, bei der auf Beschluß der Gläubigerversammlung die eingehenden Massengelber hinterlegt wurden, die Rückzahlung von 19000 M hinterlegter Massengelber mit der Begründung, daß die Konkursmasse vier Zahlungen der Beklagten an den früheren Konkursverwalter F. von zusammen 19000 M nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, weil die Quittungen entgegen der Vorschrift des § 167 R.D. nur von dem Konkursverwalter, nicht auch von einem Mitgliede des Gläubigerausschusses unterzeichnet seien und F. über 80000 M Massengelber unterschlagen habe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter stellt zwar fest, daß die früheren Konkursverwalter nicht persönlich, sondern im Namen der Konkursmasse die Gelder bei der Beklagten eingezahlt haben; er erklärt den § 137 aber deshalb für nicht anwendbar, weil die Beklagte zur Hinterlegungsstelle im Sinne dieser Vorschrift nicht auf Grund des einseitigen Beschlusses der Gläubigerversammlung werden könne, sondern nur im Wege des Übereinkommens; denn es könne ihr nicht zugemutet werden, daß sie gegen ihren Willen die durch § 137 vorgeschriebene besondere Sorgfaltspflicht übernehme. Das ist rechtsirrig.

Die Vorschrift des § 137 beruht auf dem Gedanken, daß das Gesetz Gewähr gegen mißbräuchliche Erhebungen hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten durch den Konkursverwalter bieten müsse, wie in den Motiven S. 353 hervorgehoben wird. Deshalb wird von der Regel des § 136, nach der Rechtshandlungen des Konkursverwalters trotz des Fehlens der nach §§ 133 bis 135 erforderlichen Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung dritten Personen gegenüber gültig sind, im § 137 eine Ausnahme gemacht und den von dem Verwalter allein unterzeichneten Quittungen über den Empfang von Geldern usw. von der Hinterlegungsstelle sowie den Anweisungen auf die Hinterlegungsstelle die Gültigkeit abgesprochen, so daß die Hinterlegungsstelle, welche dieser Vorschrift zuwider nur gegen Quittung des Verwalters gezahlt hat, der Konkursmasse gegenüber nicht befreit wird, wenn der Verwalter den abgehobenen Betrag veruntreut. Mit diesem Zwecke und Inhalte der Vorschrift ist die Annahme unvereinbar, daß sie durch Vereinbarung des Konkursverwalters und der Hinterlegungsstelle außer Kraft gesetzt werden könne; die Vorschrift ist vielmehr zwingenden Rechtes, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 31. März 1903 (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 54 S. 212) ausgesprochen hat. Wenn aber eine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung die Anwendung des § 137 nicht ausschließt, kann auch nicht als Voraussetzung seiner Anwendung eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Anwendbarkeit, ein Einverständnis darüber, daß die Bank Hinterlegungsstelle im Sinne des § 137 sein solle, der Abschluß eines Verwahrungsvertrags besonderen Inhalts, wie das Berufungsgericht meint, gefordert werden.

Andererseits findet der § 137 nicht auf jeden Hinterlegungsvertrag Anwendung, den der Konkursverwalter namens der Masse mit der Bank abschließt, sondern nur auf den Verkehr des Verwalters mit der gemäß § 132 Abs. 1 durch Beschluß der Gläubigerversammlung oder gemäß § 129 Abs. 2 durch Anordnung des Gerichts oder des Gläubigerausschusses bestimmten „Hinterlegungsstelle“. Dies wird in der Rechtslehre fast allgemein anerkannt. Streitig ist aber, ob der Bank oder dem Bankier, bei dem die Hinterlegung erfolgt, der Beschluß oder die Anordnung bekannt sein muß, damit die Vorschrift des § 137 ihnen gegenüber Anwendung erlangt. Der erkennende

Senat hat in dem erwähnten Urteile diese Frage bejaht und sogar eine durch Dritte erlangte Kenntnis von dem Beschlusse der Gläubigerversammlung nicht für genügend, sondern eine Mitteilung des Beschlusses durch den Konkursverwalter für erforderlich erklärt (ebenso die Kommentare zur R.D. von Wilmowski-Kurlbaum-Rühne, 6. Aufl., Anm. 2 zu § 137 und von Willenbücher-Günther, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 137); dagegen ist Jaeger (R.D., 3. u. 4. Aufl., § 137 Anm. 2) der Meinung, das Gesetz verlange weiter nichts, als daß infolge einer gemäß § 129 Abs. 2 oder § 132 Abs. 1 getroffenen Anordnung Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten erkennbar als Bestandteile einer Konkursmasse hinterlegt worden seien.

An jener Ansicht kann bei nochmaliger Prüfung der Frage nicht festgehalten werden. Die Erwägung, daß „nach allgemeinen Grundsätzen“ der Beschluß der Gläubigerversammlung der verwahrenden Bank mitgeteilt werden müsse, um ihr gegenüber wirksam zu sein, wird zwar nicht durch die Ausführung Jaegers a. a. O. widerlegt, die Beschlüsse der §§ 129 Abs. 2, 132 Abs. 1 seien „interne Verwaltungsmaßnahmen (vgl. § 136) und nicht an die Hinterlegungsstelle gerichtet“; denn der § 137 trifft, wie erwähnt, eine von der Regel des § 136 abweichende Ausnahmegvorschrift, nach der jene Beschlüsse auch der Hinterlegungsstelle gegenüber wirken. Aber die Mitteilung der Beschlüsse der Gläubigerversammlungen ist in der Konkursordnung nicht allgemein vorgeschrieben und eine Sonderbestimmung, welche die Mitteilung der hier in Rede stehenden Beschlüsse anordnete, ist nicht vorhanden. Dazu kommt die weitere Erwägung, daß zur Vertretung der Konkursmasse nach außen nur der Konkursverwalter befugt ist, daß aber § 137 gerade gegen mißbräuchliche Abhebungen durch ihn Schutz gewähren will und es daher nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann, die Wirksamkeit dieser Schutzbestimmung gegenüber der Hinterlegungsstelle von einer Handlung des Verwalters abhängig zu machen. Demnach ist jedenfalls jede Kenntnis der Hinterlegungsstelle von dem Beschlusse der Gläubigerversammlung als genügend anzusehen, um die Vorschrift des § 137 ihr gegenüber für künftige Zahlungen in Kraft zu setzen, und zwar, wie gegenüber den Ausführungen des Vorderrichters und von Wilmowski-Kurlbaum-Rühne a. a. O. zu betonen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Kenntnis vor oder nach der Einzahlung der Gelder erlangt ist.

Aber man wird noch weitergehen und eine Haftung der Hinterlegungsstelle wegen Verstoßes gegen § 137 unter Umständen selbst dann bejahen müssen, wenn ihr eine solche Kenntniss nicht nachgewiesen werden kann. Bezüglich der weiteren Voraussetzung der Anwendung des § 137, der Bestellung eines Gläubigerausschusses, wird im Anschluß an eine Bemerkung in den Motiven S. 353 fast einstimmig angenommen, es sei Sache der Hinterlegungsstelle, sich bei der Auszahlung hinterlegter Gelder zu vergewissern, daß zu dieser Zeit kein Gläubigerausschuß vorhanden, oder daß der Verwalter von der Gläubigerversammlung zu selbständigem Handeln ermächtigt ist. In gleicher Weise läßt sich auch für jene Voraussetzung, die Bestimmung der Bank zur Hinterlegungsstelle gemäß § 129 Abs. 2 oder § 132 Abs. 1, eine Erkundigungspflicht der Bank, bei der Gelder auf den Namen der Konkursmasse hinterlegt sind, rechtfertigen. Eine solche Pflicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Bank aus den ihr bekannten Umständen das Vorliegen einer derartigen Bestimmung entnehmen muß; unterläßt sie trotzdem die Erkundigung, so muß sie die Ungültigkeit der von dem Verwalter allein unterzeichneten Quittung gegen sich gelten lassen. Für diese Ansicht spricht einmal die Erwägung, daß der an einen Vertreter oder den Inhaber eines Amtes Zahlende grundsätzlich die Befugnis des Empfängers zum Empfange der Zahlung zu prüfen hat, ferner der Umstand, daß das Gesetz die Bestimmung der Hinterlegungsstelle durch die Gläubigerversammlung als die Regel hinstellt, daß folglich auch der Verwahrer der Massengelber, der sich mit den Vorschriften der Konkursordnung bekannt machen muß, davon auszugehen hat, daß dieser Regelfall vorliegt. Für diese Ansicht spricht vor allem der erwähnte Zweck des § 137, der es erfordert, die Anwendung dieser Schutzbestimmung nicht an Voraussetzungen zu knüpfen, die im Gesetze selbst nicht aufgestellt sind, es sei denn, daß das berechnigte Interesse der Hinterlegungsstelle eine Einschränkung erfordere.

Der hier vertretenen Ansicht steht aber ein berechtigtes Interesse des Verwahrers der Massengelber nicht entgegen. Ihm erwachsen allerdings infolge der Vorschrift des § 137 Schwierigkeiten, aber weniger durch die Pflicht, sich zu erkundigen, ob er zur Hinterlegungsstelle bestimmt sei — denn diese wird regelmäßig durch eine einmalige Nachfrage erfüllt werden —, als durch die bei jeder Zahlung

vorzunehmende Prüfung, ob der Zahlungsempfänger zu dieser Zeit Konkursverwalter und der Mitunterzeichner der Quittung Mitglied des Gläubigerausschusses ist. Aber diese Schwierigkeiten sind unvermeidbar, wenn den Konkursgläubigern der von dem Gesetz erstrebte Schutz zuteil werden soll, und können als eine unbillige Belästigung des Verwahrers deshalb nicht erachtet werden, weil er in der Lage ist, die Annahme von Gegenständen der Konkursmasse zur Verwahrung von vornherein abzulehnen, wenn er sich diesen Erschwerungen des Geschäftsverkehrs nicht unterwerfen will. Tut er dies nicht, sondern schließt er mit dem Konkursverwalter als solchem einen Verwahrungsvertrag ab, so muß er auch damit rechnen, daß er der gesetzlichen Regel gemäß zur Hinterlegungsstelle von der Gläubigerversammlung bestellt ist oder bestellt wird, und daß dann die Vorschrift des § 137 zu beachten ist.

In dem vorliegenden Falle ließen schon der erhebliche Betrag der hinterlegten Massегelder und die Tatsache, daß der Konkursverwalter F. fünf früher der Beklagten eingereichte Quittungen über zusammen 125 000 M von einem Gläubigerausschußmitgliede hatte mitunterzeichnen lassen, vermuten, daß die Beklagte von der Gläubigerversammlung zur Hinterlegungsstelle bestimmt, und daß ein Gläubigerausschuß bestellt war; die Kenntnis von dessen Bestellung hat übrigens die Beklagte auch gar nicht bestritten. Die Beklagte hätte deshalb hinterher gegen Quittungen des Verwalters allein nur dann zahlen dürfen, wenn sie festgestellt hätte, daß sie nicht zur Hinterlegungsstelle bestimmt wäre, oder daß die Gläubigerversammlung eine Abweichung von § 137 beschlossen hätte, und sie muß die Vorschrift des § 137 gegen sich gelten lassen, auch wenn sie wirklich, wie der Vorderrichter feststellt, von ihrer Bestellung zur Hinterlegungsstelle keine Kenntnis gehabt haben sollte. Es bedarf daher keines Eingehens auf die gegen diese Feststellung erhobenen Revisionsangriffe.

Das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben. Da der Vorderrichter noch nicht festgestellt hat, ob die hier fraglichen 19000 M veruntreut oder, wie die Beklagte behauptet, tatsächlich für die Masse verwendet worden sind, ist die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“